

darüber hinaus die Fähigkeit des Untersuchungsführers, mit hoher Zuverlässigkeit festzustellen, welche positiven oder negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Gefolge der erforderlichen Entscheidung eintreten können. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang das Vermögen des Untersuchungsführers zur realen Bewertung der Ursachen für die Entstehung der jeweiligen Entscheidungssituation.

Die objektive Bewertung von Entscheidungssituationen erfordert vom Untersuchungsführer weiterhin einzuschätzen, ob die herangereifte Entscheidung in seinem Verantwortungsbereich liegt oder es dazu der Entscheidungsfindung durch den Leiter beziehungsweise anderer für die Durchführung des Verfahrens verantwortlicher Personen bedarf. Dieser Aspekt ist von hoher Bedeutung unter anderem für die Wahrung der Autorität des Untersuchungsführers gegenüber Beschuldigten, Zeugen und anderen in Untersuchungsverfahren einbezogene oder am Ermittlungsverfahren beteiligte Personen und verlangt vom Untersuchungsführer die Fähigkeit zur entsprechenden differenzierten Reaktion bei Auftreten derartiger Situationen.

Mit der Fähigkeit zur objektiven Einschätzung von Entscheidungssituationen verknüpft ist die Anforderung an den Untersuchungsführer, der jeweiligen Entscheidungssituation gemäß Maßnahmen und Wege ihrer Lösung zu finden, das heißt, sich für die günstigste Lösungsvariante entscheiden zu können. Auf der Grundlage der Erfassung und objektiven Bewertung herangereifter Entscheidungssituationen muß der Untersuchungsführer unter Einschluß anderer Fähigkeiten, seiner Kenntnisse und bereits vorliegender Erfahrungen in der Untersuchungsarbeit in der Lage sein, die zur Durchsetzung der Entscheidung erforderlichen und effektiven politisch-operativen, rechtlichen, vernehmungstaktischen sowie organisatorischen Maßnahmen und Methoden festzulegen. Vom Untersuchungsführer